

Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen **„Klinikum Memmingen AöR.“**

Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Memmingen

Die Stadt Memmingen erlässt aufgrund von Art. 25 Bayerisches Krankenhausgesetz (BayKrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2007 (GVBl. S. 288, BayRS 2126-8-G), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 149 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) und Art. 23 Satz 1, Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998, zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) folgende Satzung:

§ 1

Rechtsform, Name und Sitz

- (1) Das Klinikum Memmingen ist ein selbständiges Unternehmen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen). Träger (Beteiligte) des Kommunalunternehmens ist die Stadt Memmingen.
- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „Klinikum Memmingen“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Memmingen“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „Klinikum Memmingen AöR“.
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Memmingen.
- (4) Das Kommunalunternehmen führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen der Stadt Memmingen und der Umschrift „Bayern“ im oberen Halbbogen sowie der Umschrift „Klinikum Memmingen“ im unteren Halbbogen. Das Siegel hat einen Durchmesser von 35 mm.

§ 2

Gegenstand und Aufgabe

- (1) Gegenstand des Kommunalunternehmens ist der Betrieb des Klinikums Memmingen einschließlich der zugehörigen Ausbildungsstätten sowie der Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe. Aufgabe des Kommunalunternehmens ist die Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen im Rahmen der Aufgabenstellung nach dem Krankenhausplan des Freistaates Bayern einschließlich Forschung und Lehre.

Das Kommunalunternehmen kann die Bevölkerung daneben auch mit ambulanten Gesundheitsleistungen und Leistungen der stationären und ambulanten Rehabilitation, Prävention und Pflege o. Ä. versorgen.

- (2) Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, alle Geschäfte und sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die der Aufgabe des Kommunalunternehmens dienen. Hierzu gehören auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen.
- (3) Wenn es dem Unternehmenszweck dient, kann das Kommunalunternehmen andere Unternehmen errichten oder sich an solchen beteiligen.
- (4) Auf das Kommunalunternehmen gehen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge (Stadt Memmingen - Regiebetrieb Klinikum) alle Vermögenswerte, Rechte und Pflichten, alle bestehenden Forderungen, Mitgliedschaften, Vermögensrechte und Verbindlichkeiten, die mit dem Betrieb des Klinikums zusammenhängen, über, soweit sich diese aus der Eröffnungsbilanz für das Kommunalunternehmen zum 01.01.2020 ergeben.

Nicht übertragen werden die zum Klinikum gehörenden Grundstücke, Gebäude und grundstücksgleiche Rechte. Sie werden deshalb von der Gesamtrechtsnachfolge nicht erfasst. Ihre Nutzung und der sonstige Leistungsaustausch zwischen dem Kommunalunternehmen und der Stadt Memmingen werden durch Vereinbarungen geregelt.

- (5) Nicht übertragen werden ferner die Gesellschaftsanteile der Stadt Memmingen an der Klinikmanagement Memmingen-Unterallgäu gemeinnützige GmbH.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Das Kommunalunternehmen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Kommunalunternehmens ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der Berufsbildung und die Förderung der Mildtätigkeit.
- (3) Diese Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch den Betrieb des Klinikums, der Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe und der Nebeneinrichtungen. Diese Satzungszwecke werden des Weiteren verwirklicht insbesondere durch ein planmäßiges und arbeitsteiliges Zusammenwirken mit der Memminger-Klinikum-Service GmbH als einer weiteren Körperschaft, die im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 Abgabenordnung erfüllt, zur Verwirklichung gleicher steuerbegünstigter Zwecke durch Erbringung von Geschäftsführungsleistungen und Leistungen im Bereich des Personalwesens und Buchhaltungsleistungen sowie hiermit im Zusammenhang stehender Dienstleistungen durch das Kommunalunternehmen an die Memminger-Klinikum-Service GmbH.

Darüber hinaus erbringt die Memminger-Klinikum-Service GmbH im Rahmen eines planmäßigen Zusammenwirkens zur Verwirklichung gleicher steuerbegünstigter Zwecke Serviceleistungen, insbesondere Reinigungs- und Pflegeleistungen und Hol- und Bringdienste, an das Kommunalunternehmen.

Das Kommunalunternehmen verwirklicht seine Satzungszwecke des Weiteren durch ein planmäßiges und arbeitsteiliges Zusammenwirken mit der MVZ Klinikum Memmingen gGmbH als einer weiteren Körperschaft, die im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 Abgabenordnung erfüllt, zur Verwirklichung gleicher steuerbegünstigter Zwecke durch Erbringung von kaufmännischen Dienstleistungen, Dienstleistungen im Bereich des Personalwesens, Unterstützungsleistungen in den Bereichen Medizintechnik, Haus- und Betriebstechnik, IT-Servicedienste, Materialbeschaffung und Datenschutz, durch Beratungsleistungen in der Öffentlichkeitsarbeit und juristische Beratungsleistungen sowie hiermit im Zusammenhang stehende Dienstleistungen durch das Kommunalunternehmen an die MVZ Klinikum Memmingen gGmbH.

- (4) Das Kommunalunternehmen ist selbstlos tätig. Es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Kommunalunternehmens dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Memmingen als Anstalts- und Gewährsträgerin des Kommunalunternehmens darf keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Kommunalunternehmens erhalten. Das Kommunalunternehmen darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien oder Wählergruppen verwenden.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Kommunalunternehmens fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Kommunalunternehmens oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Kommunalunternehmens an die Stadt Memmingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4

Stammkapital, Wirtschaftsjahr, Dauer des Unternehmens

- (1) Das Stammkapital des Kommunalunternehmens beträgt 10.000.000 € (in Worten: Zehn Millionen Euro).
- (2) Wirtschaftsjahr (Geschäftsjahr) ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Umwandlung zum Kommunalunternehmen erfolgt mit Wirkung zum 01.01.2020. Der Bestand des Kommunalunternehmens ist zeitlich nicht befristet.

§ 5 Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind:

1. der Verwaltungsrat (§§ 6 bis 8)
2. der Vorstand (§ 9)

§ 6 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und 9 übrigen Mitgliedern.
- (2) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Oberbürgermeister der Stadt Memmingen. Die Vertretung des Vorsitzenden richtet sich nach Art. 39 GO.
- (3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Vertreter werden vom Stadtrat der Stadt Memmingen für sechs Jahre bestellt.
- (4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Stadtrat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Stadtrat. Es findet darüber hinaus Art. 33 Abs. 3 GO Anwendung.
Für Mitglieder, die nicht dem Stadtrat angehören, endet die Amtszeit jeweils mit dem Ende der Wahlzeit des Stadtrates.
Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- (5) Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein
 1. Beamte und leitende oder hauptberufliche Arbeitnehmer des Kommunalunternehmens,
 2. leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
 3. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.
- (6) Mitglieder des Verwaltungsrats können jederzeit durch den sie bestellenden Stadtrat abberufen werden.
- (7) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt.
- (8) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für ihre Tätigkeit vom Kommunalunternehmen eine angemessene Entschädigung nach einer vom Verwaltungsrat zu beschließenden Regelung.

§ 7
Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat beschließt über:
 1. den Erlass von Satzungen und Verordnungen gemäß Art. 89 Abs. 2 Satz 3 GO
 2. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Kommunalunternehmens, soweit diese Auswirkungen auf den Krankenhausplan des Freistaates Bayern haben, sowie die Auslagerung wesentlicher Unternehmensteile
 3. die Gründung von und die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen
 4. die Bestellung und Abberufung des Vorstands und dessen Stellvertreter sowie Regelung des Dienstverhältnisses des Vorstandes
 5. den Erlass und die Änderung einer Geschäftsordnung für den Vorstand
 6. die Einstellung, Entlassung und Ausgestaltung von Anstellungsverträgen der leitenden Ärzte (Chefärzte), der Pflegedirektion, der Leitung der Apotheke sowie der Klinikdirektion
 7. die Bestellung des Ärztlichen Direktors und seiner Stellvertreter
 8. die Erteilung und den Widerruf von Prokura
 9. die Festsetzung allgemeiner Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer (allgemeiner Vertragsgrundlagen und Kostentarife)
 10. die Genehmigung des Wirtschaftsplans, des Stellenplans und des Finanzplanes sowie deren Änderungen
 11. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses sowie Entlastung des Vorstands
 12. die Bestellung des Abschlussprüfers
 13. Verfügungen über Grundvermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten

14. die Vergabe der Lieferungen und Leistungen außerhalb des Wirtschaftsplanes, wenn der Gegenstandswert 200.000 € überschreitet
 15. Kauf und Verkauf von Anlagegütern (soweit sie nicht unter Nr. 13 fallen), Vergabe von Bau-, Architekten- und Beratungsleistungen, deren Ausgaben die Grenze von 300.000 € im Einzelfall übersteigen
 16. den Erlass von Forderungen und Abschluss von Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 50.000 € beträgt
 17. die Einleitung eines Rechtsstreits (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 100.000 € im Einzelfall beträgt; für vergaberechtliche Streitigkeiten gilt ein Streitwert von mehr als 300.000 €
 18. Aufnahme von Darlehen außerhalb des Wirtschaftsplans sowie Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 100.000 Euro im Einzelfall übersteigen
 19. Gewährung von Darlehen, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 10.000 Euro überschreiten
 20. Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an den Vorstand, dessen Stellvertreter und an Bedienstete des Kommunalunternehmens, die mit diesen verwandt sind
 21. Übernahme von Bürgschaften bzw. Verpflichtungen zugunsten Dritter, soweit sie nicht mit dem Wirtschaftsplan festgesetzt wurden.
- (4) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich.
 - (5) Der Stadtrat kann den Mitgliedern des Verwaltungsrates vor einer Entscheidung nach Abs. 3 Nr. 1, 2 und 3 Weisungen erteilen (Art. 90 Abs. 2 GO).

§ 8

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden. Die Vorbereitung der Beratungsgegenstände obliegt dem Vorstand.
- (2) Der Verwaltungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens viermal jährlich, einberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Sitzungen des Verwaltungsrats sind nichtöffentlich. Soweit in Sitzungen des Verwaltungsrats Satzungen und Verordnungen beraten und beschlossen werden, die Rechte und Pflichten Dritter berühren (§ 2 Abs. 4 KUV), sind diese öffentlich.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Für den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 49 GO entsprechend. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (4a) Sofern kein Mitglied des Verwaltungsrats unverzüglich widerspricht, können nach dem Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse insbesondere in eiligen Angelegenheiten auch durch Einholen schriftlicher und elektronischer Erklärungen zur Stimmabgabe gefasst werden. In diesem Fall ist eine vom Vorsitzenden zu bestimmende Frist für den Eingang der schriftlichen und elektronischen Erklärungen festzulegen. Nach Ablauf der Frist eingehende Erklärungen zur Stimmabgabe gelten als nicht abgegeben. Absatz 8 (Niederschrift) gilt entsprechend.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Verwaltungsratsmitglieder beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (6) Beschlüsse des Verwaltungsrats bedürfen in folgenden Angelegenheiten einer Mehrheit von mindestens $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen:
1. Empfehlung zur Änderung der Satzung des Kommunalunternehmens
 2. Empfehlung zur Auflösung des Kommunalunternehmens;
 3. Die Schließung oder Eröffnung von Klinikstandorten.
 4. Die Schließung und Eröffnung von Abteilungen, soweit diese Auswirkungen auf den Krankenhausplan des Freistaates Bayern haben.
- Im Übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Der Vorstand ist verpflichtet und berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen. Der Verwaltungsrat kann den Vorstand von der Teilnahme zu bestimmten Beratungspunkten, insbesondere bei persönlicher Beteiligung des Vorstands, ausschließen. Für den Ausschluss des Vorstands gilt Absatz 4 Satz 2 entsprechend. Der Vorstand hat ein selbständiges Antrags- und Rederecht.
- (8) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern.
Besteht der Vorstand nur aus einem Mitglied, ist ein ständiger Vertreter vom Verwaltungsrat zu bestellen. Das Nähere wird in der Geschäftsordnung durch den Verwaltungsrat festgelegt.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens 5 Jahren bestellt, eine erneute Bestellung ist zulässig.
Der Verwaltungsrat kann die Bestellung des Vorstandes mit zwei Dritteln seiner Mitglieder widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- (3) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich nach Maßgabe der Gesetze, dieser Unternehmenssatzung und der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (4) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.
- (5) Geschäfte, die in die Zuständigkeit des Verwaltungsrats fallen, dürfen erst nach einer durch dieses Organ erteilten Zustimmung durchgeführt werden.
In Fällen der Dringlichkeit kann der Vorsitzende des Verwaltungsrats den Vorstand zum Abschluss eines Geschäftes, das nach der Unternehmenssatzung der Zustimmung des Verwaltungsrats bedarf, ermächtigen, wenn das Geschäft keinen Aufschub duldet und ein rechtzeitiger Beschluss des Verwaltungsrates nicht herbeigeführt werden kann. In diesen Fällen müssen die Geschäfte dem Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt gegeben werden.
- (6) Der Vorstand ist dem Kommunalunternehmen gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die ihm hinsichtlich der Ausübung und des Umfangs seiner Geschäftsführungsbefugnis durch die Unternehmenssatzung, die Geschäftsordnung für den Vorstand und den Anstellungsvertrag auferlegt werden.
- (7) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat mindestens vierteljährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Wirtschaftsplanes (Vermögens- und Erfolgsplan) schriftlich vorzulegen. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Memmingen haben können, sind die Finanzverwaltung der Stadt und der Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.

§ 10

Gesetzliche Vertretung, Schriftform, Verpflichtungserklärungen

- (1) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, vertritt jedes Vorstandsmitglied das Kommunalunternehmen gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder dessen Stellvertreter. Ist ein Vorstandsvorsitzender bestellt, ist dieser alleinvertretungsberechtigt. Ist kein Vorstand bestellt, der Vorstand und sein Vertreter abberufen oder handlungsunfähig, vertritt der Verwaltungsratsvorsitzende das Kommunalunternehmen.
- (2) Erklärungen, durch die das Kommunalunternehmen verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein, soweit es sich nicht um ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens handelt, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. Die Unterzeichnung erfolgt unter „Klinikum Memmingen Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Memmingen“, durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (3) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, seine Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, Prokuristen mit dem Zusatz „ppa“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 11

Arbeitnehmer, Besitzstandswahrung

- (1) Das Kommunalunternehmen übernimmt die Arbeitnehmer des bisherigen Regiebetriebes Klinikum Memmingen unter Wahrung ihrer erworbenen tariflichen und arbeitsvertraglichen Rechte im Wege der Gesamtrechtsnachfolge.

Das Kommunalunternehmen gewährt seinen Arbeitnehmern alle Vergünstigungen, die städtischen Arbeitnehmern von der Stadt allgemein gewährt werden, soweit diese ihrer Eigenart nach auf das Kommunalunternehmen und seine Arbeitnehmer anwendbar sind und sofern keine abweichenden Vereinbarungen zwischen Vorstand und Personalvertretung des Klinikums getroffen wurden.

- (2) Das Kommunalunternehmen tritt mit dem Inkrafttreten dieser Satzung dem Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern (KAV Bayern) und der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden (ZVK) bei. Es wird bei ihm beschäftigte Arbeitnehmer sowie künftig einzustellende Arbeitnehmer entsprechend der Satzung des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern behandeln und entsprechend der Satzung der ZVK versichern bzw. weiterversichern.

§ 12

Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung

- (1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des in dieser Satzung bestimmten Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten für die Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV), die Verordnung über die Rechnungs- und Buchführungspflichten von Krankenhäusern (KHBV), die Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Krankenhäuser (WkKV) sowie Art. 91 Abs. 1 GO. Soweit die KUV auf Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnungen verweist, sind die Vorschriften der KommHV-Kameralistik anzuwenden.
- (2) Der Vorstand hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan (Erfolgs- und Vermögensplan), einen Stellenplan sowie einen 5-Jahres-Finanzplan aufzustellen und fortzuschreiben.
- (3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss nebst Anhang und Lagebericht innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften und den Vorgaben der für Krankenhäuser geltenden besonderen Rechtsvorschriften aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt zuzuleiten.

- (4) Das Kommunalunternehmen unterliegt der Rechnungsprüfung nach Art. 103 GO (Örtliche Prüfung) und Art. 107 GO (Abschlussprüfung).

Im Rahmen der Abschlussprüfung prüft der Abschlussprüfer entsprechend Art. 107 Abs. 3 GO auch

- a) die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung,
- b) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie der Liquidität und Rentabilität,
- c) die verlustbringenden Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
- d) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.

§ 13

Fördermittel

Das Kommunalunternehmen übernimmt sämtliche Verbindlichkeiten und Verpflichtungen im Zusammenhang mit den insbesondere nach den Bestimmungen des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) in Verbindung mit dem Bayerischen Krankenhausgesetz (BayKrG) an den ehemaligen Regiebetrieb Klinikum Memmingen

gewährten Fördermitteln vollumfänglich und anerkennt damit sämtliche Förderbescheide nebst den sich hieraus ergebenden Bedingungen, Auflagen und Verpflichtungen.

§ 14

Sicherung des Stammkapitals und der Zahlungsfähigkeit, Gewährträgerschaft

- (1) Die Stadt Memmingen sagt in Würdigung ihrer Verpflichtung aus der gesetzlichen Anstaltslast und Gewährträgerhaftung für das Kommunalunternehmen den dauerhaften Erhalt des satzungsmäßigen Stammkapitals gemäß § 4 Abs. 1 sowie der Zahlungsfähigkeit zu.
- (2) Soweit die eigenen Einnahmen des Kommunalunternehmens nicht ausreichen, um die Ausgaben des Kommunalunternehmens zu decken, erfolgt ein bilanzieller und zahlungswirksamer Ausgleich des Unterschiedsbetrags nach folgender Maßgabe:
 - a) Das Kommunalunternehmen stellt seinen Jahresabschluss jeweils unter Berücksichtigung etwaiger Ergebnisausgleichsansprüche bzw. Ergebnisausgleichsverpflichtungen auf. Jahresüberschüsse sind in die Gewinnrücklagen einzustellen. Jahresfehlbeträge sind mit vorgetragene Gewinnrücklagen zu verrechnen. Übersteigt ein Jahresfehlbetrag vorgetragene Gewinnrücklagen, werden in Höhe des nicht mit den Gewinnrücklagen verrechenbaren Jahresfehlbetrages Ansprüche an die Stadt Memmingen im Jahresabschluss eingestellt.
 - b) Die Zahlbarmachung des Verlustausgleichs soll grundsätzlich zeitnah zur Feststellung des Jahresabschlusses erfolgen. Die Stadt Memmingen ist jedoch berechtigt, von einem zeitnahen Ausgleich abzusehen. Spätestens nach 5 Jahren ist ein Ausgleich – soweit er bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht mit Gewinnrücklagen verrechnet werden konnte – aus Haushaltsmitteln vorzunehmen (siehe § 14 Abs. 2 KUV). Zahlungen der Stadt Memmingen für Verlustausgleiche mindern die Ansprüche des Kommunalunternehmens an die Stadt Memmingen entsprechend.
- (3) Soweit die Stadt Memmingen einen Verlustausgleich erst zeitversetzt vornimmt, unterstützt sie das Kommunalunternehmen bei der Sicherstellung der dauerhaften Zahlungsfähigkeit.
- (4) Der Träger haftet für die Verbindlichkeiten des Kommunalunternehmens unbeschränkt, soweit nicht die Befriedigung aus dessen Vermögen zu erlangen ist (Gewährträgerschaft).

§ 14a

Inkrafttreten, Ausfertigung und Bekanntmachung

Für das Inkrafttreten, die Ausfertigung und die Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen des Kommunalunternehmens (vgl. Art. 89 Abs. 2 S. 3 GO) gilt Art. 26 GO sinngemäß. Die Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt der Stadt Memmingen bekannt gemacht.

§ 15
Inkrafttreten*

Das Kommunalunternehmen entsteht am 01.01.2020. Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft*.

Memmingen, den 11.12.2019
Manfred Schilder
Oberbürgermeister

*Betrifft das Inkrafttreten der Satzung in ihrer ursprünglichen Fassung. Das Inkrafttreten der Satzungsänderungen ergibt sich aus der jeweiligen Änderungssatzung.